

**Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher**  
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.817.660

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4456/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere haben am 10.12.2020 unter der **Nr. 4456/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **der Inanspruchnahme des Papa-Monat im Jahr 2020** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden.

#### **Zu den Fragen 1 bis 5**

- *Wie viele Männer haben bislang im Jahr 2020 das Papa-Monat beantragt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen sowie Aufschlüsselung nach Bundesland/Bezirk/Alter und Beruf)*
- *Wie viele Anträge wurden bislang aufgrund formaler Mängel abgelehnt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen)*
- *Was waren die häufigsten Formfehler?*
- *Erfolgte ein Mängelbehebungsauftrag?*

- *Wenn ja, in welcher Form wurde dieser Verbesserungsauftrag erteilt?*

Die arbeitsrechtliche Inanspruchnahme des Papa-Monats (Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge) ist seitens der Väter nur an ihre jeweilige Arbeitgeberin bzw. ihren jeweiligen Arbeitgeber zu melden. Durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erfolgt weder eine Abmeldung der betroffenen Väter von der Sozialversicherung noch wird die Inanspruchnahme des Papa-Monats an eine andere Institution gemeldet. Angaben zur Anzahl der Väter, die den Papa-Monat in Anspruch nahmen, können auf der Basis der arbeitsvertragsrechtlichen Inanspruchnahme daher nicht erfolgen.

#### **Zur Frage 6**

- *Gab es Unklarheiten hinsichtlich der Inanspruchnahme des Papa-Monats während oder nach der Kurzarbeit bzw. Arbeitslosigkeit, welche durch die aktuelle Corona Pandemie bedingt ist?*

Unklarheiten hinsichtlich der Inanspruchnahme des Papa-Monats während oder nach der Kurzarbeit bzw. Arbeitslosigkeit, welche durch die aktuelle Corona Pandemie bedingt ist, sind dem Bundesministerium für Arbeit keine bekannt.

#### **Zu den Fragen 7, 8 und 9**

- *Gab es auf Grund der Corona Pandemie Ablehnungen oder Kürzungen der finanziellen Leistungen?*
- *Wenn ja, wie hoch waren diese Kürzungen im Durchschnitt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen)*
- *Wie hoch sind die Gesamtkosten im Jahr 2020, die dahingehend den Familienausgleichsfond belasten?*

Hier erlaube ich mir auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 zu verweisen.

#### **Zu den Fragen 10 bis 12**

- *Gab es Rückmeldungen, zum Procedere betreffend der Inanspruchnahme des Papa-Monats, um etwaige Evaluierungen vornehmen zu können?*
- *Wenn ja, welche Bereiche haben diese Rückmeldungen betroffen?*
- *Wenn nein, warum gab es keine Möglichkeit, Rückmeldungen entgegenzunehmen?*

Laufend werden sowohl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vereinzelt arbeitsrechtliche Fragen zum Papa-Monat

an das Bürgerservice des Bundesministeriums für Arbeit (vormals BMAFJ) und an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung der Sektion IV gestellt. Diese betreffen insbesondere die gesetzlichen Meldefristen, das Ausmaß und den zulässigen Antritt des Papa-Monats. Konkrete Rückmeldungen zum Procedere der Inanspruchnahme sind dem Bundesministerium für Arbeit nicht bekannt.

### **Zu den Fragen 13 und 14**

- *Welche Informationen werden den künftigen Vätern bereitgestellt, um über den Ablauf der Antragstellung sowie die jeweiligen Voraussetzungen, ausreichend informiert zu sein?*
- *Auf welchem Weg erfolgt die Information der Väter?*

Im Hinblick auf das angefragte Jahr 2020 fanden sich arbeitsrechtliche Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Papa-Monats inklusive Meldefristen, zulässigen Zeitraum sowie Kündigungs- und Entlassungsschutz auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, nunmehr Bundesministerium für Arbeit.

Darüber hinaus steht das Bürgerservice des Bundesministeriums für Arbeit für Fragen zur Inanspruchnahme des Papa-Monats zur Verfügung. Arbeitsrechtliche Fragen können auch an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung gerichtet werden.

Informationen zum Papa-Monat und Familienzeitbonus finden sich auf diversen Webseiten im Internet wie zum Beispiel auf [Oesterreich.gv.at](http://Oesterreich.gv.at) oder auf der Webseite der österreichischen Gesundheitskasse. Eingehende Informationen bieten auch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber. Diese werden sowohl in der Beratung der jeweils vertretenen Personen als auch auf den jeweiligen Webseiten angeboten. Insbesondere hinzuweisen ist auf die Broschüre der Arbeiterkammer „Papamonat und Familienzeitbonus – Ihre Rechte und Ansprüche als frischgebackener Vater“.

### **Zur Frage 15**

- *Welches Informationsmaterial, steht den Arbeitgebern zur Verfügung, damit auch jene eine zeitgerechte und unkomplizierte Anmeldung zum Papa-Monat durchführen können?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 bis 5 enthalten, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine spezielle Anmeldung zum Papa-Monat durchzuführen. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern steht dasselbe Informationsmaterial zur Verfügung wie

den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welches unter den Fragen 13 und 14 angeführt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

